

Aus: Kyrkohistorisk Årsskrift 1977 (Uppsala 1978)

bzw.: The Church in a Changing Society, Conflict - Reconciliation  
or Adjustment? Proceedings of the CIHEC-Conference  
in Uppsala, August 17-21, 1977, published by the Swedish  
subcommission of CIHEC, Uppsala 1978.

# Der Zugriff der kirchlichen Hierarchie auf die mittelalterliche Universität

## Die institutionellen Formen der Kontrolle über die universitäre Lehrentwicklung im 12. bis 14. Jh. (am Beispiel von Paris)

Seit sich die europäische Universität in einem komplizierten Prozeß im 12. Jh. an verschiedenen Orten Europas herausbildete und sich in ihrer jeweiligen politischen und sozialen Umwelt behauptete, hat sie als neuartige Einrichtung sogleich tiefgreifend auf die Entwicklung der lateinischen Christenheit eingewirkt. Ihre Wirkungen, die sich nur schwer exakt bestimmen lassen, lassen sich an verschiedenen Phänomenen und Bewegungen ablesen, denn die Lehrentwicklung der Kirche in ihrer auf systematische Ausarbeitung drängenden Tendenz, überhaupt die Betonung, die mehr und mehr dem intelligiblen und kognitiven Moment der christlichen Existenz gegeben wurde, ist ohne die mit und an der Universität entwickelten Methoden des wissenschaftlichen Umgangs mit den überlieferten Autoritäten gar nicht vorstellbar. Ebensovienig denkbar ist die minutiöse Ausbildung der kirchlichen Rechtsverhältnisse ohne die Arbeitsmethoden und Arbeitsergebnisse der neuen Rechtswissenschaft römischen und kanonischen Rechts und ohne die praktische Tätigkeit der universitär ausgebildeten Experten, die sich als Richter und Berater in den geistlichen und weltlichen Tribunalen oder in den Kanzleien der kirchlichen und weltlichen Herrschaftsträger niederließen.

Hier kann und soll aber nicht die Rolle der Universitäten in jenem Prozeß der Juridifizierung und Rationalisierung untersucht werden, die uns auch in den Quellen der Universitätsgeschichte immer wieder entgegentritt. Das Vorhaben ist weit bescheidener, es soll nur danach gefragt werden, wie sich die in der kirchlichen Hierarchie Verantwortlichen auf die Universität einstellten, welche institutionellen Mittel sie einsetzten, um die Entwicklungen an den Hohen Schulen mit den Bedürfnissen der Amtskirche im Einklang zu halten. Im Rahmen dieser knappen Vorlage sollen exemplarisch die an den Konflikten um Lehrdifferenzen

beteiligten Kräfte vorgestellt werden. Eine solche Fragestellung ermöglicht es, zunächst das Problem undiskutiert zu lassen, ob und in welchem Umfang die mittelalterliche Universität eine „kirchliche“, eine „klerikale“ Einrichtung gewesen ist, und statt solcher Etikettierung Aufschluß über das institutionelle Gefüge zu suchen, innerhalb dessen die mittelalterliche Universität zu orten ist. Schon in der Entstehungsphase ist die Universität in ihrem Verhältnis zur Amtskirche durch ein Kräfedreieck von Interessen bestimmt, die sich überschneiden, miteinander in Konkurrenz treten und schließlich in institutionellen Lösungen ein labiles Gleichgewicht erreichen: dem Eigeninteresse ihrer Angehörigen, dem Anspruch der lokalen Autoritäten und dem der römischen Kurie. Neben dem Autonomiestreben der Magister und Studenten, das schließlich zur korporativen Organisation führt, bleibt, insbesondere in der theologischen Disziplin, die herkömmliche Lehrkompetenz des Ortsbischofs bestehen, und fast mit Notwendigkeit muß der Konflikt beider den alten Lehrprimat der römischen Kirche, der seit dem Reformpapsttum des 11. Jhs. sich zum Jurisdiktionsprimat verfestigt und fortgebildet hatte, nun als dritte Kraft ins Spiel bringen.

Exemplifizieren läßt sich das spannungsvolle Verhältnis dieser drei Komponenten bereits bei der Entfaltung jener Einrichtung, die als formales Abgrenzungskriterium für die spätere Korporation der Universitätsangehörigen grundlegend bleiben sollte, der „licentia docendi“.<sup>1</sup> Daß ein Bischof über die Domschule zu wachen hatte, war vor der Herausbildung der Universitäten selbstverständlich. Wenn er diese Aufgabe nicht selbst wahrnahm, versahen – in den verschiedenen Diözesen verschiedene – Würdenträger des Kathedralklerus, vor allem Archidiakon, Kanzler oder Kantor des Kapitels diese Funktion der Schulaufsicht.

Solange die Kathedralschule hauptsächlich der

Selbstergänzung des Domklerus diente, erwies sich diese rudimentäre Organisationsform als durchaus ausreichend, als aber im 12. Jh. die Schülerzahlen rapide anstiegen, genügte sie nicht mehr. Als Aushilfe sind zunächst kooperative Lösungen zu beobachten<sup>2</sup>; die berühmte Schule in Laon etwa wird von den Brüdern Anselm und Radulf gemeinsam geleitet, in Reims wirken wenig später deren Schüler Alberich und Lotulf nebeneinander, auch anderswo lassen sich solche kooperative Teams nachweisen. Aber diese Erweiterung des Organisationsschemas garantieren keineswegs einen reibungslosen Ablauf des Schulbetriebs, denn gerade an diesen Stätten brachte die steigende Zahl von Lernwilligen auch mögliche Konkurrenz für die Domschule hervor. Abaelards „Historia calamitatum“ belegt für Paris und Laon<sup>3</sup> in ganz ähnlicher Weise wie etwa die Schicksale Walters von Mortagne für Reims<sup>4</sup>, daß es zu Friktionen zwischen den etablierten Lehrern der Kathedralschule und jenen Schülern kommt, die selbständig und auf eigene Rechnung lehren wollen. Zwar setzen sich zunächst regelmäßig die Schulleiter – offenbar mit Hilfe ihrer Jurisdiktionsgewalt – durch, die Konflikte zeigen aber das Ungenügen der herkömmlichen Struktur, die dem Druck des wachsenden Bedürfnisses nach Lehre und Unterricht je länger desto weniger standhalten konnte.

Wenn uns auch die Einzelheiten der Entstehungsgeschichte nicht mehr klar faßbar sind, so ist doch deutlich, daß seit dem zweiten Drittel des 12. Jhs. zunehmend die mit der „Schulaufsicht“ befaßten Dignitäre im Rahmen ihres (unterschiedlich weit gezogenen) Jurisdiktionsbezirkes eine Konkurrenz „freier“ Schulen zulassen mußten, allerdings als Voraussetzung ihre ausdrückliche Erlaubnis durchzusetzen vermochten. Sporadisch lassen sich mehrfach verschiedene Konflikte, die sich aus diesem Spannungsverhältnis ergaben, nachweisen, besonders häufig wird die Tendenz greifbar, solche Lehrlicenz nur gegen hohe Gebühren zu erteilen<sup>5</sup> und damit die neue Schule wenigstens wirtschaftlich dem eigenen Amt zu integrieren.

In dieser Ausgangslage ist es das Papsttum, das in dem Spannungsfeld zwischen lehrwilligen Magistern und der lokalen Amtskirche eingreift. Insbesondere weist die Politik des großen entscheidungsfreudigen Juristenpapstes Alexander III.<sup>6</sup>, der als früherer Lehrer des Kanonischen Rechts in Bologna mit den Problemen des Schulbetriebs intim vertraut war, die Richtung auch der künftigen Ent-

wicklung, zumal einige seiner zahlreichen Rechtsentscheide in die Dekretalensammlungen eingehen und er auch das III. Laterankonzil zu einem entsprechenden Beschluß zu bewegen vermochte. Der Papst bejahte prinzipiell die Kompetenz der Dignitäre, die die Schulaufsicht beanspruchten, forderte aber, die Lehrlicenz jedem Bewerber bei Eignung zu erteilen, und zwar grundsätzlich ohne jedes Entgelt oder Gegenleistung, hatten doch die Erfahrungen des Reformpapsttums die Empfindlichkeit für alle Erscheinungen der „Simonie“ nachhaltig verfeinert. Noch die Kämpfe zwischen Magistern und Kanzler der Pariser Kirche in den ersten Jahrzehnten des 13. Jhs. werden von Rom aus auf der Grundlage dieser Grundsatzentscheidung begleitet werden<sup>7</sup>.

Im Zusammenhang unserer Frage nach dem Zugriff der Amtskirche auf die Universität kommt es weniger darauf an, daß das weitere Vorhaben Alexanders III. gescheitert ist, der in großartigem, aber verfrühtem Systematisierungswillen, in jeder einzelnen Diözese Domschulen nach diesem Modell errichten oder beleben wollte. Hier ist nicht zu untersuchen, welche Kräfte anstelle dieses Modells einer Ausbildung breitester Streuung die Konzentration des höheren Bildungswesens auf die zunächst ganz wenigen Universitäten zum Zuge kommen ließen<sup>8</sup>. Relativ stabil blieb jedenfalls jene Konstellation im Beziehungsgeflecht von Magistri, Ortskirche und römischer Kurie, die sich hier am Ausgangspunkt der institutionellen Entwicklung der Universität bereits abzeichnet: noch das ganze 13. Jh. hindurch wird immer wieder ein Zusammenwirken von Kurie und Universität neben und gegen die lokale Hierarchie zu beobachten sein, insbesondere in Fragen, die die korporative Selbständigkeit der jungen Hochschulen betrifft. Die Einsetzung von ständigen delegierten Richtern, die nicht dem Diözesanklerus angehörten, als „conservatores privilegiorum apostolicorum“ unter Urban IV.<sup>9</sup> etwa 1306 noch in Orléans der institutionellen Kontrolle des Bischofs von Maguelone ledig werden will, da holt man sich ein Privileg Clemens' VIII.<sup>10</sup>

Ich möchte dem Problem, wie sich dieses Verhältnis in der institutionellen Entwicklung der einzelnen Universitäten widerspiegelt, nicht weiter nachgehen. In Paris erreichen die Magister ziemlich rasch mit Hilfe des Papstes und seiner Legaten eine relative Freiheit von den Kontrollansprüchen des Ortsbischofs und dessen Kanzler, die zwar

*Imag dies für das Paris des späteren 13. Jhs. sinngemäß  
nähern. Und als man*

Konflikte in Zukunft nicht ausschließen konnte, die sich aber doch als ungemein stabil erweisen sollte. Doch die Probleme des Interessenkonflikts zwischen den drei beteiligten Kräften stellen sich unmittelbar und unvermindert stark auf einer neuen Ebene: insbesondere im Bereich der theologischen Lehrentwicklung mußte es die Amtskirche sehr bald als Aufgabe empfinden, die einzelnen Magister nicht völlig sich selbst zu überlassen<sup>11</sup>.

Das Papsttum allerdings entwickelt keine eigene Initiative in dieser Hinsicht. Vielmehr zeigen die uns bekannten Konfliktfälle der ersten Hälfte des 13. Jhs., daß hier die Lehrkompetenz des Diözesanbischofs die zunächst entscheidende Instanz blieb. Da aber auch der Bischof, selbst zusammen mit seiner Synode, auf den Sachverstand der „magistri“ nicht verzichten konnte oder wollte, bildete sich, wie sich an dem Verfahren gegen Amalrich von Bena und David von Dinant verfolgen ließe, in engem Zusammenwirken von Magisterversammlung und Bischof eine Kooperation heraus, die die römische Kurie nur noch als letzte Appellationsinstanz ins Spiel kommen läßt. In dieser Funktion hält Rom allerdings, insbesondere durch das Instrument der Kardinallegaten institutionell seinen Anspruch aufrecht, der sich später als aktualisierbar und ausbaufähig erwies.

In den Konflikten der ersten Hälfte des 13. Jhs. werden nebeneinander und miteinander tätig der Bischof und die Diözesansynode, die Magisterversammlung als quasi-synodales Organ unter dem Vorsitz des Bischofs oder des Kanzlers, schließlich der Papst durch seine Mandate oder der apostolische Legat, der als früherer Professor der Universität (wie etwa Robert von Courçon oder Odo von Chateauroux) besonders intime Sachkenntnisse, und wohl auch ein gutes Gedächtnis für alte offengebliebene Rechnungen zeigt. Das Mit- und Nebeneinander dieser Instanzen ist noch nicht in einem Instanzenzug verfestigt, vor allem wird die Autorität der römischen Kurie jeweils von unterschiedlicher Seite ins Spiel gebracht, einmal von den Angeschuldigten, dann von dem Bischof, schließlich gibt es auch Fälle, in denen eine Initiative des Legaten zu vermuten steht. Es bleibt der Eindruck vorherrschend, daß in dieser Phase noch gewichtige Friktionen zwischen den Instanzen nicht auftauchen. Das ist um so bemerkenswerter, als päpstliche Dekrete und Mandate eine ungleich bessere Chance hatten, in den Archiven zu überdauern und darum den Anteil der Kurie an den

Verfahren in unseren Quellen wohl überproportional hervortreten lassen. Das für die Autonomie der Korporation auch in diesen Jahrzehnten, immer wieder und insbesondere anlässlich der großen Sezession 1229–1231 aktualisierte Bündnis von Papst und Universität gegen den Diözesanbischof hat in der Lehrzucht, die die Amtskirche über die theologische Arbeit der Universität beansprucht, keine unmittelbare Entsprechung, eher ist hier, soweit die Überlieferung uns Einblick gestattet, eine enge Kooperation die Regel. Das Kollegium der Magister unter dem Vorsitz des Bischofs gerät an keiner Stelle erkennbar in Widerstreit mit der Kurie, und ebensowenig bestreitet die Universität dem Bischof an irgendeiner Stelle seine Lehrkompetenz. Vielmehr gelingt es der Theologenversammlung als Expertengremium in dieser Zeit sich den Synoden und Konzilien, die in den bekannten Prozessen des 11. und 12. Jhs. den Rahmen des Verfahrens gebildet hatten<sup>12</sup>, mehr und mehr gleichberechtigt an die Seite zu treten.

Die Entwicklung endete jedoch nicht in einer Äquivalenz von Generalkonzil und Universität, die ein moderner Historiker voreilig schon im frühen 13. Jh. hat erkennen wollen<sup>13</sup>; der monarchische Papat, der sich im 13. Jh. allgemein in der Kirche des Abendlandes durchzusetzen vermochte, hat vielmehr auch die skizzierte undurchsichtige Lage im Sinne seiner eigenen Kompetenz zu klären vermocht. Epoche im strengen Sinn bildet in Paris der Bettelordenstreit<sup>14</sup>, der ja nicht nur einen Dissens zwischen den Magistern und der römischen Kurie über die korporationsrechtlichen Grundlagen der Universität offenlegte<sup>15</sup>, sondern den grundsätzlichen Durchbruch der mendikantischen Ekklesiologie gegen die „ältere“ Kirchauffassung der Magister aus dem Weltklerus besiegelte<sup>16</sup>. Die Weltklerikertheologen sahen in der Kirchenverfassung eine korporative Struktur, die den Papst als Nachfolger Petri und Bischof von Rom wohl eine herausragende Rolle unter all seinen Mitbischöfen zuwies, aber doch nur gleichsam als *primus inter pares*, der der gleichursprünglich von Christus sich herleitende Gewalt seiner bischöflichen Brüder nicht prinzipiell überlegen war, während für die Mendikanten allein der Papst von Christus mit der Leitung der Kirche betraut war und alle nichtsakramentale Amtsgewalt in der Kirche sich von ihm herleiten mußte. War die allgemeine Kirche für die Magister aus dem Weltklerus eine Sammlung vieler einzelner Diözesen, so schien sie den Bettelordenstheologen

fast als eine Diözese des Papstes und die Bischöfe in wesentlichen Fragen von nur abgeleiteter Autorität.

In dem Streit in Paris, der auch in den Formen des gegenseitigen Haeresievorwurfs ausgetragen wurde, was jene fast reibungslose Kooperation zwischen den bisher maßgeblichen Instanzen der Lehrzucht nicht mehr möglich. Die Bettelorden nämlich fanden, in bestem Einklang nicht allein mit der königlichen Macht, sondern in enger Verflechtung mit der Kurie stehend, in Papst Alexander IV., einem früheren Kardinalprotektor des Franziskanerordens, einen wenigstens in diesem Punkte entschlossenen Anwalt, dem die Magister aus dem Weltklerus auch in ihrer offenbaren Verbindung mit dem französischen Episkopat keinen erfolgreichen Widerstand leisten konnten. Der Papst übte seine Lehraufsicht in diesem Streit auch nicht, wie es die Magister gehofft hatten, in den herkömmlichen synodalen Formen aus, sondern benützte das Konsistorium, dem er eine Expertenkommission zuordnete (die sich nicht aus der Universität Paris rekrutierte). Damit machte er sich gerade jene „moderne“ Pariser Entwicklung gegen die Pariser Magister zu eigen und setzte damit seine Auffassung gegen die Universitätsmehrheit disziplinär durch. Nach dem Sieg des Papsttums und der Mendikantenorden blieben die Verhältnisse allerdings noch lange undurchsichtig und konnten an der Universität Paris sogar unentschieden scheinen. Die zweite Phase des Bettelordenstreits, die sich bis zur Jahrhundertwende hinzog<sup>17</sup>, machte das ebenso deutlich wie auch die in jener Zeit zu beobachtenden Konflikte<sup>11</sup>. Als 1277 der Bischof von Paris Stephan Tempier, ein früherer Magister der Theologie und Kanzler der Universität, auf einer Magisterversammlung ganze 219 Irrtümer feierlich verdammt, wobei auch einige Lehren des Dominikaners Thomas von Aquin mit inbegriffen waren, da erfolgte offenbar dieser Rundumschlag aus bischöflicher Kompetenz in einem Wettlauf mit Plänen Papst Johannes' XXI. und somit gewissermaßen in Konkurrenz mit der Kurie, ohne daß sich aus dieser internen Spannung ein offener Konflikt entwickelt hätte. Der wohl berühmteste Fall von Lehrzucht im mittelalterlichen Paris überhaupt steht zugleich am Ende der Phase vornehmlich bischöflicher Kompetenz. Nicht zufällig können wir um die gleiche Zeit auch in Oxford einen Versuch der Erzbischöfe von Canterbury beobachten, theologisch-philosophische Lehren in

– wenn auch nicht ganz so langen, so doch immer noch umfangreichen Listen<sup>18</sup> zu untersagen. Daß die Erzbischöfe Robert Kilwardby und John Peckham beide Mendikanten waren, ist dabei vielleicht weniger auffällig, als die Tatsache, daß beide durch ihr Studium mit Paris in allerengster Verbindung standen.

Diese Demonstration bischöflicher Eigenständigkeit in Paris und Oxford hat keine Nachfolger gefunden, der römischen Kurie gelang es, in den folgenden Jahrzehnten ihre Kompetenz unmittelbar zur Geltung zu bringen. Die Erfahrungen Heinrichs von Gent könnten das schlagend verdeutlichen<sup>19</sup>. In Lehrstreitigkeiten wird er schon 1276 von dem Kardinallegaten Simon de Brion, dem späteren Papst Martin IV., zu einer Änderung seiner Auffassung gezwungen, und der Kardinallegat setzt auch durch, daß seine Auffassung von einer Magisterversammlung sanktioniert wird. Ein anderer Kardinallegat, Benedikt Caetani, der spätere Papst Bonifaz VIII. wird dann 1290 nach einer Nationalsynode in Paris die Auffassung der Kurie in der Mendikantenfrage gegen die Universität und ohne alle Magisterversammlungen durchsetzen und den Dissidenten Heinrich von Gent vom Lehramt suspendieren. Hier tritt endgültig der Bischof von Paris auch im Verhältnis zu den Magistern hinter dem Kardinallegaten zurück, der in beiden Fällen offenbar aus eigener Initiative tätig wurde.

Im 14. Jh. schließlich wird nicht nur der zentrale Prozeß der letzten Phase des Bettelordenstreites in Paris, das Verfahren gegen Johannes von Polliaco<sup>20</sup> schließlich an der Kurie in Avignon entschieden, im Pontifikat Johannes' XXII. zitieren ohnedies päpstliche Untersuchungskommissionen haeresieverdächtige Theologen auch aus Oxford oder Köln nach Avignon und führen auch gegen Verstorbene noch Untersuchungen durch<sup>21</sup>. Als „Konkurrent“ tritt dem Papsttum in diesen Verfahren nicht eigentlich der Episkopat gegenüber, sondern allenfalls die die ganze damalige Christenheit umspannenden Großordensverbände der Bettelorden, die aber selbst im Falle der Franziskaner, wo der Konflikt bis zur Ordenspaltung führt<sup>22</sup>, schließlich doch der Stellung des Papstes weichen müssen.

Mit diesem Sieg des Papsttums, der unwiderstehlich schien, endet jedoch die Entwicklung nicht: In der zweiten Phase der mittelalterlichen Universitätsentwicklung, die eine zuvor kaum absehbare Provinzialisierung und Territorialisie-

rung der Universitäten seit dem 14. Jh. brachte<sup>23</sup>, stellte sich die Aufgabe für die Amtskirche neu. Die Universitäten integrierten sich sozial und politisch mehr und mehr in ihre Länder und dienten den sich verfestigenden Staatswesen ihrer jeweiligen Region durch die Ausbildung des Verwaltungs- und Gerichtspersonals<sup>24</sup>. Auch die Kirche ihrerseits territorialisierte sich, und so erhielt auch der soziale, oft schon national gefärbte Hintergrund der Konflikte um theologische Lehren neues Gewicht. Bei allem Konservatismus, mit dem man zäh an den traditionellen prozessualen Formen festhalten wollte, mußte das auch für unsere Verfahren Veränderungen bewirken. Es liegt auch in diesen Vorbedingungen begründet und erklärt sich nicht allein aus dem Autoritätsverlust des Papsttums im Zeitalter des Großen Schismas, daß der Konziliarismus folgerichtig auch auf dem Felde der Lehrzucht mit der Kurie in Konkurrenz tritt. Die Magister selbst haben daran einen großen Anteil, wie ja auch ihre überproportionale Beteiligung an den Konzilien belegt<sup>25</sup>. Der starke politische Druck, den die interessierten weltlichen Herrscher gleichfalls auszuüben begannen, machte die Entscheidungen aber nicht leichter. Die Schwierigkeiten ließen sich an dem Verfahren gegen John Wiclyf ebenso wie an dem gegen Jan Hus und Hieronymus von Prag, dem gegen Jean Petit und dem gegen Johannes Falkenberg belegen, von denen das letzte jüngst minuziös dargestellt wurde<sup>26</sup>. So sehr alle diese Konflikte den Horizont reiner Lehrzuchtverfahren auch zu übersteigen scheinen, der Form nach gehören sie dennoch in diesen thematischen Zusammenhang.

Das Problem, das wir hier in einem eiligen Gang durch einige Jahrhunderte des Mittelalters verfolgt haben, hat noch manche Seiten, deren wir hier gar nicht ansichtig geworden sind. Wir konnten etwa die Reaktion der „magistri“ auf den Zugriff der Amtskirche in der Ausbildung einer spezifischen Disputationsfreiheit, die zur „libertas scholastica“ hinzugehört<sup>27</sup>, ebensowenig verfolgen wie die interpretatorische Umgehung amtlicher Verbote in der wissenschaftlichen Diskussion. Auch stand nicht zur Erörterung, wie und in welcher Weise der typische „Wegestreit“ der spätmittelalterlichen Scholastik mit der hier betrachteten Entwicklung zusammenhängt. Gleichwohl vermag die Beobachtung des Wandels in der Konstellation jenes Kräftereiecks zwischen Papst, Ortsbischof und Universität, in der die Vertreter der Amtskirche sich ebenso zu orien-

tieren hatten, wie die theologischen Magistri, unsere Vorstellung der spezifischen Beziehung von Kirche und Universität im Mittelalter vielleicht zu präzisieren.

#### LITERATURHINWEISE

1. Cf. vor allem Ph. Delhays: L'organisation scolaire au XII<sup>e</sup> siècle, in: *Traditio* 5 (1947) 211–268 (Sonderabdruck Louvain – Lille, 1961).
2. Reiches Material bei E. Lesne: *Histoire de la propriété ecclésiastique en France*, t. V.: Les écoles, Lille, 1940.
3. *Historia calamitatum*, ed. J. Monfrin, Paris 1967, S. 64, 45 ff. (Melun), S. 66, 101 ff. u. 128 ff. (Paris), S. 68 ff., 186–240 (Laon).
4. Anonymus, Vita Hugonis, gedr. z. B. bei M. J. J. Briat, *Recueil des Historiens des Gaules et de la France*, t. XIV (nouv. éd., Paris, 1877), 398 f.
5. G. Post, K. Giocarinis, u. R. Kay: The Medieval Heritage of a Humanistic Ideal, „Scientia donum dei est, ergo vendi non potest“, in: *Traditio* 11 (1955) 195–234.
6. G. Post: Alexander III, the „licentia docendi“ and the Rise of the Universities, in: *Anniversary Essays in Mediaeval History by Students of C. H. Haskins*, New York, 1929, 255–277; J. W. Baldwin: *Masters, Princes and Merchants*, Princeton, N.J., 1970, I. 122 ff. II, 82 ff.
7. Zur Verfassungsgeschichte der Pariser Universität immer noch H. Denifle: *Die Entstehung der Universitäten des Mittelalters bis 1400 (1885)*, Neudruck, Graz, 1956, 40 ff. Cf. H. Rashdall: *The Universities of Europe in the Middle Ages*, 3rd ed. by F. Powicke u. A. B. Emden, Oxford, 1936, Bd. I, 269 ff.
8. Bemerkungen bei P. Classen: Die Hohen Schulen und die Gesellschaft im 12. Jh., in: *Arch. f. Kulturgesch.* 48 (1966) 155–180, 174 ff.; cf. auch J. Le Goff in: *Cahiers de Fanjeaux* 5 (Toulouse, 1970) 317 f.
9. P. S. Kibre: *Scholarly Privileges in the Middle Ages*, London, 1961, 119 f.
10. A. B. Cobban: Episcopal Control in the Medieval Universities of Northern Europe, in: *Studies in Church History* 5, ed. G. J. Cuming, Leyden, 1969, 1–22, hier 10 f.; vgl. auch E. M. Meijers: *Etudes d'histoire du droit*, ed. R. Feenstra u. H. F. W. D. Fischer, III, Leiden, 1959, 6 f.
11. Im einzelnen vgl. (auch zum Folgenden) J. Miethke: Papst, Ortsbischof und Universität in den Pariser Theologenprozessen des 13. Jhs., in: *Miscellanea Mediaevalia* 10 (1976) 52–94.
12. J. Miethke: Theologenprozesse in der ersten Phase ihrer institutionellen Ausbildung: Die Verfahren gegen Peter Abaelard und Gilbert von Poitiers, in: *Viator* 6 (1975) 87–116; N. M. Häring: Die ersten Konflikte zwischen der Universität von Paris und der kirchlichen Lehrautorität, in: *Miscellanea Mediaevalia* 10 (1976) 38–51.
13. P. R. McKeon: „Concilium generale“ and „Studium generale“, the Transformation of Doctrinal Regulation in the Middle Ages, in: *Church History* 35 (1966) 24–34.
14. M. M. Dufeil: *Guillaume de St.-Amour et la polemique universitaire Parisienne 1250–1259*, Paris, 1972.
15. P. Michaud-Quantin: Le droit universitaire dans le

conflit Parisien (1252–1257), in: *Studia Gratiana* 8 (1962) 577–599.

16. Y. Congar: Aspects ecclesiologiques de la querelle entre mendiants et séculiers dans la seconde moitié du XIII<sup>e</sup> siècle et le début du XIV<sup>e</sup> in: *Archives d'histoire doctrinale et litt. du m.a.* a. 36 t. 28 (1961) 35–151.

17. P. Glorieux: Prélats français contre religieux mendiants, in: *Revue d'histoire de l'église de France* a. 16 t. 11 (1925) 309–381, 471–495; cf. J. T. Marrone: *The Ecclesiology of the Parisian Secular Masters 1250–1320*, Ph.D. Thesis, Cornell University, N.Y., 1972, 99–183.

18. D. A. Callus: *The Condemnation of St. Thomas at Oxford*, Oxford, 1946; F. Pelster: Die Sätze der Londoner Verurteilung von 1286 u. die Schriften des Magisters Richard v. Knapwell O. P., in: *Arch. Frat. Praed.* 16 (1946) 83–106.

19. L. Hödl: Neue Nachrichten über die Pariser Verurteilungen der thomasischen Formlehre, in: *Scholastik* 39 (1964) 178–196; J. T. Marrone (wie A. 16) 153 ff.

20. J. Koch: *Kleine Schriften* II (Rom, 1973) 387–422; R. Zeyen: *Die theologische Disputation des Johannes de Polliaco zur kirchl. Verfassung*, Frankfurt/Main – Bern, 1976.

21. Eine Übersicht bei J. Koch (wie A. 19) 423–450. Vgl. im einzelnen die Verfahren gegen Thomas Waleys und Wilhelm Ockham (Oxford), Meister Eckhart (Köln), Petrus Johannis Olivi (+1298), später dann gegen Nicolaus v. Autrecourt, Johannes v. Mirecourt (Paris). Zu vergleichen auch der Prozeß gegen Jean de Roquetaillade.

22. Zum „theoretischen Armutstreit“ mit dem Franziskanerorden etwa J. Miethke: *Ockhams Weg zur Sozialphilosophie*. Berlin, 1969, 350 ff.

23. Etwa A. Borst: Krise und Reform der Universitäten im frühen 14. Jh., in: *Mediaevalia Bohemica* 3 (1970) 123–147.

24. Für das 15. Jh. markant J. Verger: The University of Paris at the End of the Hundred Years' War, in: *Universities in Politics*, edd. J. W. Baldwin u. R. A. Goldthwaite, Baltimore – London, 1972, 47–78.

25. Zum Hintergrund etwa Y. Congar: Bref historique des formes du „magistère“ et de ses relations avec les docteurs, in: *Revue des sciences philos. et théol.* 60 (1976) 99–112.

26. H. Boockmann: *Johannes Falkenberg, der Deutsche Orden und die polnische Politik*, Göttingen, 1975, 197–305.

27. In der sonst weitgespannten Studie von L. Boehm: „Libertas scholastica“ und „negotium scholare“, Entstehung und Sozialprestige des akademischen Standes im Mittelalter, in: *Universität und Gelehrtenstand 1400–1800*, hg. v. H. Rössler u. G. Franz, Limburg 1970, 15–61, ist dieses Phänomen nicht behandelt.